

Stuttgart, 17.09.2019

Änderung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	09.10.2019
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	18.12.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	20.12.2019

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern wird wie in der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Planberatungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 gemäß dem CDU-Antrag Nr. 1007/2015 das Modell der „intelligenten Grundsteuer“ beschlossen. Der Beschluss bezieht sich auf das mit Antrag Nr. 358/2015 dargestellte Modell. Die Verwaltung hat mit GRDRs 954/2015 zum Antrag Stellung bezogen.

Aufgrund des Beschlusses prüft die Verwaltung seit dem Jahresabschluss 2015, ob folgende Voraussetzungen im abzuschließenden Haushaltsjahr kumulativ erfüllt sind, um die Grundsteuerhebesätze für das übernächste Haushaltsjahr entsprechend zu senken:

1. die Gesamtergebnisrechnung muss mit einem positiven Ergebnis abschließen,
2. es darf keine Kreditaufnahme erfolgt sein,
3. die freie Liquidität muss sich im Haushaltsjahr mindestens so verbessert haben, dass bei Einsatz von 50% dieser Verbesserung, eine Hebesatzabsenkung von 520 Hebesatzpunkten um mindestens 30 Hebesatzpunkte auf 490 Hebesatzpunkte bzw. um maximal 100 Hebesatzpunkte auf 420 Hebesatzpunkte möglich ist.

Sofern alle drei Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Hälfte der zusätzlich freien Liquidität zu einer Grundsteuersenkung **im übernächsten Haushaltsjahr** verwendet.

Basis für die Berechnung der Hebesatzabsenkung sind die im abzuschließenden Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen für die Grundsteuer A und B. Der sich rechnerisch ergebende Hebesatz wird auf volle 10 Hebesatzpunkte aufgerundet.

Im Haushaltsjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 wurden Darlehen in Höhe von 20 Mio. EUR bzw. in Höhe von 34,6 Mio. EUR aufgenommen, so dass die Voraussetzungen für eine Grundsteuersenkung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 nicht erfüllt waren.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde die Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 382,7 Mio. EUR positiv abgeschlossen; Darlehen wurden keine aufgenommen (vgl. GRDRs 572/2018); die zusätzliche freie Liquidität 2017 betrug 452,5 Mio. EUR.

Die Grundsteuer wurde zum 1. Januar 2019 von 520 Hebesatzpunkten auf 420 Hebesatzpunkte gesenkt.

Im Haushaltsjahr 2018 schließt die Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 525,7 Mio. EUR positiv ab; Darlehen wurden vollständig zum 30. November 2018 vorzeitig getilgt; die zusätzliche freie Liquidität beträgt 439,2 Mio. EUR.

Ermittlung der zusätzlich freien Liquidität 2018:

(vgl. GRDRs 589/2019 u. Ergänzung, Aufstellung Jahresabschluss 2018" Anlage 6:)

voraussichtlich freie Liquidität zum Jahresende 2018 lt. DHH 2018/2019 (Zeile 24)	130.100 TEUR
bereinigte liquide Mittel zum Jahresende (Zeile 17)	1.796.100 TEUR
abzgl. zweckgebundene Rücklagen (Zeile 18)	-11.400 TEUR
abzgl. Rückstellungen (Zeile 19)	-417.900 TEUR
abzgl. notwendige Mittelreservierungen aus „davon-Positionen“ (Zeile 20 – ohne Zugänge für neue Sachverhalte in „davon-Positionen“*)	-677.500 TEUR
abzgl. Liquiditätsreserve zur Sicherstellung lfd. Auszahlungen (Zeile 22)	-120.000 TEUR
bereinigte liquide Mittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel zur Berechnung „intelligente Grundsteuer“	569.300 TEUR
zusätzlich freie Liquidität für „intelligente Grundsteuer“	439.200 TEUR
davon max. 50% zur Grundsteuersenkung	219.600 TEUR

*die notwendige Mittelreservierung aus „davon-Positionen“ beträgt zum 31.12.2018: 1.082.710 TEUR. Zur Beurteilung der zusätzlich freien Liquidität gegenüber der Planung, sind die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 berücksichtigten Zugänge für neue Sachverhalte davon abzuziehen.

Durch die ermittelte zusätzlich freie Liquidität 2018 in Höhe von 439,2 Mio. EUR sind mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 (vgl. GRDRs 589/2019 und Ergänzung), wie im Vorjahr, alle Voraussetzungen für eine Senkung der Hebesätze bei der Grundsteuer A und B für das Jahr 2020 erfüllt.

Der neue Hebesatz für die Grundsteuer A und B wird wie folgt ermittelt:

Grundsteuereinzahlungen A und B 2018 (520 Hebesatzpunkte): **158.044.332,73 EUR**

Grundsteuer- einzahlungen	Hebesatz- punkte	Differenz zu 520 Punkte	notw. zusätzl. freie Liquidität
in Mio. EUR	v.H.	in Mio. EUR	in Mio. EUR
158,0	520	-	9,1
148,9	490	9,1	18,2
145,8	480	12,2	24,2
142,8	470	15,2	30,4
139,8	460	18,2	36,4
136,7	450	21,3	42,6
133,7	440	24,3	48,6
130,7	430	27,3	54,6
127,6	420	30,4	60,8

Aufgrund der oben dargestellten zusätzlich freien Liquidität kann die maximal mögliche Absenkung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 520 Hebesatzpunkten **auf 420 Hebesatzpunkte für das Jahr 2020 erfolgen.**

Die zur Umsetzung der Hebesatzsenkung notwendige Änderungssatzung ist in der Anlage beigefügt; sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Haushaltsplanentwurf 2020/2021 ist die Hebesatzabsenkung im Planjahr 2020 bereits berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2021 beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer A und B wieder 520 Hebesatzpunkte. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019 wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen entsprechend des Grundsatzbeschlusses auch für das Jahr 2021 vorliegen.

Thomas Fuhrmann
Bürgermeister

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes 1973 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 17. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Realsteuern vom 12. Februar 1990 (Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 1990), zuletzt geändert am 19. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 34/35 vom 23. August 2018), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | |
| für das Jahr 2020 auf | 420 v. H. |
| ab dem Jahr 2021 auf | 520 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) | |
| für das Jahr 2020 auf | 420 v. H. |
| ab dem Jahr 2021 auf
der Steuermessbeträge. | 520 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

<Finanzielle Auswirkungen>

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Anlagen

<Anlagen>